

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 18. August 2020
BESCHLUSS NR. 2020-149
SEITE 1 von 2

"Tempo 30 Km/h an der Zun-, Oberhauser- und Giebeleichstrasse" Motion Ulrich Weidmann (SVP)
Umwandlung von Motion in Postulat - Entgegennahme 1.8.4.4

Der Gemeinderat Ulrich Weidmann (SVP) hat am 29. April 2020 die Motion "Tempo 30 Km/h an der Zun-, Oberhauser- und Giebeleichstrasse in Glattbrugg" eingereicht. Das Ratsbüro hat die Mitglieder des Stadt- und Gemeinderates mit Beschluss vom 25. Mai 2020 über den Eingang der Motion in Kenntnis gesetzt. An der Sitzung des Gemeinderates vom 6. Juli 2020 hat Ulrich Weidmann seine Motion im Rat begründet. Gemäss Art. 41 bis 43 der Geschäftsordnung des Gemeinderates hat der Stadtrat an der darauffolgenden Gemeinderatssitzung zu erklären, ob er bereit ist, die Motion entgegenzunehmen. Ein Ablehnungsantrag ist schriftlich zu begründen. Bei einer Überweisung, voraussichtlich am 28. September 2020, hat der Stadtrat innert 12 Monaten, bis am 27. September 2021, dem Rat Bericht zu erstatten.

Stellungnahme des Stadtrates

Der Stadtrat erachtet eine optimale Strassensituation an der Zun-, Oberhauser- und Giebeleichstrasse als wichtig. Im Begehren des Motionärs Ulrich Weidmann werden Themen angesprochen, die nicht motionsfähig sind, aber als Postulat geprüft werden können. Es gilt allerdings zu beachten, dass Tempobeschränkungen meist auch durch die kantonalen Fachstellen (Kantonspolizei) verfügt werden müssen. Die Abweichung von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten regelt Art. 108 der Signalisationsverordnung. Das UVEK regelt die Einzelheiten bei der Legung einer Tempo-30-Zone (Abs. 108, lit. 6 SSV / Art. 3 Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen).

Erwägungen für die Umwandlung der Motion in ein Postulat

Gemäss § 35 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) vom 20. April 2015 verpflichtet eine überwiesene Motion den Gemeindevorstand, eine Vorlage zu einem Gegenstand auszuarbeiten, der in die Zuständigkeit des Parlaments fällt. Dies ist hier allerdings nicht der Fall, da nicht der Gemeinderat, sondern der Stadtrat für diese Thematik zuständig ist: § 48 Abs. 1 GG bezeichnet den Gemeindevorstand (hier Stadtrat) als oberste Behörde der Gemeinde, die für die politische Planung und Führung zuständig ist. Gemäss § 48 Abs. 3 GG besorgt der Gemeindevorstand alle Angelegenheiten, soweit das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung sie keinem anderen Organ zuweist, was auch in Art. 38 und Art. 45 der Gemeindeordnung festgehalten ist. Die Thematik ist bei den Aufgaben des Gemeinderates in Art. 36 der Gemeindeordnung nicht aufgeführt, kann aber den Aufgaben des Stadtrates in Art. 38 Zif. 1 zugeordnet werden. Das eingereichte Begehren kann deshalb nicht als Motion, sondern nur als Postulat entgegengenommen werden, was mit einem Prüfauftrag an den Stadtrat verbunden ist (vgl. § 35 Abs. 2 GG).



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 18. August 2020
BESCHLUSS NR. 2020-149
SEITE 2 von 2

Auf Antrag des Stadtpräsidenten

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Eine Entgegennahme der Motion "Tempo 30 Km/h an der Zun-, Oberhauer- und Giebeleichstrasse in Glattbrugg" wird abgelehnt. Dem Motionär wird beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Einer Entgegennahme des Vorstosses als Postulat wird zugestimmt.
2. Der Ressortvorstand Bau und Versorgung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Ressortvorstand Bevölkerungsdienste, bei einer Überweisung des Postulats durch den Gemeinderat, dem Stadtrat bis spätestens Ende August 2021 einen Beantwortungsentwurf zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Ulrich Weidmann, Wallisellerstrasse 156/59, 8152 Opfikon
 - Büro Gemeinderat
 - Ressortvorstand Bevölkerungsdienste
 - Ressortvorstand Bau und Versorgung
 - Stadtschreiber
 - Leiterin Bevölkerungsdienste
 - Abteilungsleiter Bau und Infrastruktur

NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber:



Paul Remund



Willi Bleiker

VERSANDT:
20.08.2020

